



Bundesamt für Strahlenschutz

| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

**als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.**

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-1005

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
24.05.2016

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-590

Durchwahl:

Datum:
21.06.2016

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung „STS-FAW-019 Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen in der Revision 03 und der „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung“ in der Revision 03

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“, Rev. 03 (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/03, Asse-KZL 9A/65210000/01STS/LE/DF/0001/05) mit Stand vom 01.02.2016 und der Unterlage „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“, Rev. 03 (BfS-KZL 9A/65200000/LRA/E/0001/03, Asse-KZL 9A/13236000/01STS/DA/DE/0007/07) mit Stand vom 22.01.2016 unter einer Auflage (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 010/2016 der BfS/Atomrechtlich verantwortlichen Person für die Schachanlage Asse II vom 24.05.2016 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1109/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0533/00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlagen STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ nebst Anhängen (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/03) und der „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“, eingereicht bei EÜ am 25.05.2016.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.

- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2015 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 04.12.2015.
- [5] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Unterlagen STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/03) und der „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Hinweis

Die Beschreibung im Kapitel 2 der eingereichten Unterlagen „...ist nach der Zustimmung durch das Bundesamt für Strahlenschutz gültig...“ sollte in der nächsten Revision nach den Vorgaben der QMV 02 dahingehend geändert werden, dass die Gültigkeit bzw. das Inkraftsetzen und damit die Verwendung der Unterlage an die Freigabe zur Anwendung durch den Projektleiter gekoppelt wird und nicht an eine Zustimmung der eigenen BfS-Unterlage. Eine Zustimmung zur Anwendung der Unterlage erteilt die EÜ, anschließend erfolgt daraufhin ggf. noch die Freigabe zur Anwendung durch die Projektleitung.

IV. Begründung

Die Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ regelt den innerbetrieblichen Umgang mit betrieblichen radioaktiven Reststoffen und Abfällen auf der Schachtanlage Asse II. Dies umfasst den Anfall, die Sammlung, Sortierung, Kennzeichnung, Erfassung, Verpackung, Lagerung, Entsorgung und den Transport von radioaktiven Stoffen.

Die Unterlage „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“ regelt, wie mit anfallenden radioaktiven Reststoffen und Abfällen aus dem Betrieb der Faktenerhebung gemäß den geltenden Vorgaben nach [2] und [3] umzugehen ist.

Die Unterlagen wurden in den vorgelegten Revisionen redaktionell und inhaltlich dahingehend überarbeitet, dass beide Unterlagen inhaltlich zusammengeführt wurden. Regelungen für den überragigen Umgang von radioaktiven Stoffen gemäß [4] ergänzen nun die Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 [2] und Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2011 [3] für die Schachanlage Asse II sowie Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [5] folgt, dass mir Änderungen an Genehmigungsunterlagen und am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ und die Genehmigungsunterlage „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“ sollen redaktionell und inhaltlich revidiert werden. Es liegt eine inhaltliche Erweiterung und somit eine inhaltliche Änderung des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks bzw. einer Genehmigungsunterlage vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“, Rev. 03 vom 01.02.2016 und der Unterlage „Reststoff- und Abfallordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung (Schritt 1)“, Rev. 03 mit Stand vom 22.01.2016 beantragt.

Meine Prüfung hat ergeben, dass den vorgelegten Unterlagen zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebenen Unterlagen der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die erlassene Auflage erforderlich.

Im Auftrag